

Und weshalb verordnet die Kirche allgemeine Betstunden, gemeinsame Bettage an? Wie viele Stellen der Heiligen Schrift beweisen nicht, daß, wenn das ganze Volk zum Herrn flehte, es erhört, errettet wurde? Weshalb sollte nun das Gebet dreier Priester, die mit einmütiger Stimme zu Gott flehen, nicht kräftiger sein, als wenn nur einer betet? Beten ja doch alle drei für alle Umstehenden, für die Lebendigen und die Toten.

Wenn nun das Gebet ein Mittel zur Erlangung der Gnaden ist, dann gibt es wohl keine Art, derselben mehr teilhaftig zu werden, als wenn die Gläubigen ihre Gebete vereint mit denen des Priesters bei der heiligen Messe zum Himmel senden. Wenn nun die Gläubigen zu gleicher Zeit drei heiligen Messen mit der notwendigen Andacht beiwohnen, dann verrichten sie unstreitig drei gute Werke; gleich wie die fromme Witwe, die für ihren verstorbenen Gatten zu gleicher Zeit drei Priester an den Altar entsendet, ihm sicher einen dreifachen Nutzen erwirkt. Denn wenn mir drei Personen zu gleicher Zeit ein Goldstück schenken, dann besitze ich ohne Zweifel drei und nicht nur eins. Somit haben die Gläubigen sowohl als die Verstorbenen einen größeren Nutzen, wenn mehrere heilige Messen, auch zu gleicher Zeit, gelesen werden, als wenn nur ein heiliges Messopfer dargebracht würde.

Welkenraedt (Belgien).

P. J. B. Bery S. D. S.

X. (Lüge in der Beicht und *integra confessio*.)

Titius, durch das Lesen einiger Schriften, die genauer über das heilige Bußsakrament handeln, spitzfindig gemacht, pflichtet der Ansicht bei, daß die Zeit, wann eine Sünde begangen wurde, an sich bei der Beicht keine Rolle spielt und darum verschwiegen werden könne, ja selbst absichtlich, ebenso wie die Zeit der letzten Beichte, fälsch angegeben werden könne, ohne die Ungültigkeit der Losprechung nach sich zu ziehen.

Er beichtet also: „Vor acht Tagen habe ich gebeichtet. Ich war bei den Gebeten zerstreut, ungeduldig, habe einmal gelogen. Ich schließe aus dem früheren Leben 20 Fornikationen ein.“ Er erhält als Buße drei Vaterunser. — In Wirklichkeit hat er vor einem halben Jahre gebeichtet und die (allerdings in *infima specie*) „eingeschlossenen“ Todsünden seither begangen. Ist die Beicht gültig?

Suar., Ronich, Sanch., Lamb., Gury, D'Annibale, Bucceroni, Génicot, Lugo, Noldin erklären die *circumstantia temporis* mit der *communis accidentalis* in dem Grade, daß man sie ohne weiters *dissimulieren* dürfe, wenn nicht gewisse *circumstantiae speciem* mutantes, z. B. der Chestand, davon abhängen, ja, manche erklären die Beicht gültig trotz direkter Lüge. Ich vermute indes, daß der vorgelegte Kasus sie doch in nicht geringe Verlegenheit bringen könnte. Mehrere Gründe sprechen hier für die absolute Unzulänglichkeit einer solchen Beicht; und es ist mehr als wahrscheinlich, daß eine derartige ausdrückliche Lüge die Beicht ungültig macht, was manche

Theologen mindestens zweifelnd aussprechen (cf. Ballerini V. 10); Sporer erklärt die Beicht in diesem Falle für ungültig.

Jede Beicht muß doch derart sein, daß der Beichtvater sein schweres, verantwortungsvolles Amt wenigstens essentialiter ausüben kann. Dieses Amt ist dreifach: Lehrer (durch Ermahnung, Belehrung), Arzt (Angabe der Heilmittel), Richter (Erteilung, Aufschub, Verweigerung der Absolution). Die Auferlegung der Buße fällt zunächst ins richterliche Amt, aber auch in das des Arztes. — Es ist zuzugeben, daß die beiden ersten Aemter bei genügend unterrichteten Pönitenten, die auch die notwendigen Heilmittel kennen und gebrauchen und besonders bei bloßen Andachtsbeichten, in denen keine materia necessaria vorkommt, ohne schwere Sünde, unter Umständen auch ohne läßliche außer Betracht kommen dürfen; das des Richters aber ist in jedem Falle zu verwalten. Der Pönitent sündigt also schwer, wenn er in mortalibus ist und dem Beichtvater die Verwaltung des Richteramtes, sowie, falls es strenge notwendig ist, die eines der beiden andern, namentlich des Arztes, geradezu zur Unmöglichkeit macht. Das kann durch falsche Zeitangabe geschehen.

Das Amt des Lehrers wird hier, falls nicht occasio proxima vorliegt *rc.*, wie in sehr vielen Fällen, wo keine Unkenntnis obwaltet, kaum in Betracht kommen müssen. — Aber schon das des Arztes wird gänzlich vereitelt. Der Beichtvater wird sich nicht verpflichtet fühlen, Wunden zu heilen, die er für längst vernarbt hält!

Es ist eine von Innozenz XI. verworfene Sentsenz, man brauche in der Beichte auf Befragen die consuetudo einer Sünde nicht anzugeben. Warum das, selbst wenn der numerus der Fälle seit der letzten Beicht angegeben wurde (*z. B. „einmal seit letzter Woche“*)? — Offenbar, da der Pönitent den Beichtvater nicht hindern darf, sein Amt als Arzt auszuüben, wenn dieser es für gut findet, es in einem bestimmten Falle zu tun! — Ganz dasselbe ist in unserem Kasus der Fall, da der Beichtling schon eine Frage nach seinem Seelenzustand im vorhinein vereitelt. Wollte man dem Pönitenten (*salva secus integritate confessionis*, bei Abhandensein jeder nächsten Gelegenheit *rc. rc.*) ganz ohneweiters das Recht einräumen, die Zeit unrichtig anzugeben, so könnte jemand, der eine *prava consuetudo* hat und darüber befragt wird, antworten: „Ich hatte früher die Gewohnheit!“ Entspricht das dem Sinne Innozenz XI., der die oben angeführte Meinung verworfen hat?

Ferner wird der Pönitent durch seine unrichtige Angabe auch die korrekte Ausübung des Richteramtes. Nicht zwar, weil die als „früher einmal begangene Sünde“ etwas anderes ist als die vor kurzer Zeit begangene; auch ob sie schon gebeichtet war oder nicht, tut nichts zur Sache; sondern, weil der Beichtvater den Pönitenten in diesem Falle als Richter gewiß nicht zu einer *poenitentia congrua* verurteilen wird; das ist seine strenge Pflicht (wofern nicht gewichtige Gründe ihn bestimmen, davon abzugehen) und an

der Erfüllung derselben hindert ihn schuldbarerweise der Pönitent. Ein solches Unterfangen, jemand an einer schweren Pflicht zu hindern, ist offenbar eine Todsünde. Man kann nicht einwenden, der Pönitent könne sich selbst eine schwere Buße auferlegen; denn abgesehen von allem andern kann derselbe sich ohne ausdrückliche Ermächtigung des Beichtvaters keine sakramentale Buße selbst aufladen. Man wende nicht ein, die Buße sei zum Sakramente nicht essentialiter notwendig, denn sie ist pars integralis und zwar in materia gravi im allgemeinen sub gravi und als opus grave aufzuerlegen. Inwiefern hievon abgegangen werden kann, fällt der Verantwortlichkeit des Beichtvaters zur Last. „Eingeschlossene“ schwere Sünden wird der Beichtvater doch nie mit einer schweren Buße belegen wollen!

Und was sagen wir von einem Beichtlinge, der sich über „mangelhaftes Gebet“ seit einer Woche angeklagt und einen Totschlag, den er vor 20 Jahren begangen haben will, anklage bei einem Beichtvater, der Gewalt über Reserve hat, und gesetzt auch den Fall, er habe den ersten in dieser Woche begangenen Totschlag nach Möglichkeit durch Sorge für die Hinterbliebenen, Seelenmessen u. s. w. nach Möglichkeit gutgemacht? Ist die Beicht gültig? Oder: ein Pönitent fällt monatlich 1—2mal in die Sünde der pollutio, beichtet jedesmal lästliche Sünden und schließt „eine vor 3 Jahren begangene Pollution“ ein, vielleicht sogar bei demselben Beichtvater? Nicht das Verschweigen der consuetudo macht die Beicht ungültig, da diese erst auf Befragen angegeben werden muß, sondern der Umstand, daß die Unaufrichtigkeit des Beichtenden dem Beichtvater die Ausübung seines Amtes als Arzt und Richter offenbar unmöglich macht!

Wir schließen daraus, daß das „Einschließen“ schwerer Sünden, die erst vor kurzem begangen wurden, die Absolution ungültig macht. Doch ist die Frage noch immer nicht klar gelöst, ob und unter welchen Umständen die circumstantia temporis dissimuliert werden kann. Wir sagen hierauf: So oft die absichtliche Dissimulation oder falsche Angabe der Zeit, abgesehen von Fällen der mutatio speciei, Reservation, consuetudo, occasio proxima u. s. w. dem Beichtvater wenigstens die notwendige Verwaltung seines Amtes als Arztes und Richters nicht unmöglich macht, zieht die unrichtige Zeitangabe nicht die Frustration nach sich. Also: 1. Wenn eine nur aus augenblicklicher Schwäche (nicht ex consuetudine; oder propter occasionem; als relapsus bei einem recidivus) begangene Todsünde selbst auf Befragen in eine andere Zeit verlegt wird und als materia necessaria und darum necessario indicanda et punienda (etwa „bisher vergessen“, oder „die Zahl aus Vergessenheit um einmal zu wenig angegeben“), ist die Absolution probabilius gültig, denn der Beichtvater braucht gegen eine zufällig vorkommende Schwachheitsfünde, deren Wiederholung nicht zu befürchten ist, seines Amtes als

Arzt nicht notwendig zu walten, also ist die Bereitstellung kaum schwer fündhaft zu nennen; seines Amtes als Richter in Auslegung der entsprechenden Buße aber wird er ohnehin walten — soll es wenigstens — da die Sünde als materia necessaria angeklagt wird. 2. Bei einer Generalbeicht, sei sie notwendig oder nicht (falls die andern obgenannten Bedingungen zutreffen, keine occasio proxima mehr da ist u. s. w.), da der Beichtvater in einer solchen doch immer seines Amtes, sowohl als Arzt als auch als Richter über alle ihm gebeichteten Sünden gleichmäßig urteilt, auch in Auferlegung der Buße. Hier wäre es nur dann schwer fündhaft, wenn jemand betreffs einer noch bestehenden consuetudo, occasio proxima, Rezidivität falsch antworten würde.

Hat jemand aber die Frage des Beichtvaters aus Unaufmerksamkeit oder Vergeßlichkeit (betreffs der Zeit) nicht richtig beantwortet, so braucht er nach erteilter Absolution nichts nachzutragen, da das sakramentale Gericht über ihn schon abgeschlossen, er selbst direkt losgesprochen ist und keine Schuld unwesentlicher Mängel hiebei ihn betrifft.

So wagen wir mit Bescheidenheit zu urteilen, — salvo meliore iudicio.

Wien.

P. Honorius Rett O. F. M.

Ss. theol. Lector.

XI. (**Res derelicta?**) Zum Konfessarius Leopold kommt der Böונית Josef und erzählt ihm haarklein und umständlich folgende verwinkelte Geschichte: „Vor einem Jahre ungefähr brannten meinem Nachbarn Haus und Hof bis auf den Grund nieder. Ich habe fleißig Löschen und „ausbringen“ geholfen. Bei dieser Gelegenheit bin ich mit eigener Lebensgefahr in das Zimmer, in dem ich das Geld aufbewahrt wußte und habe mir gerade noch 200 Kronen nehmen können in aller Hast und Geschwindigkeit — es war höchste Zeit, schon im nächsten Augenblick stürzte alles zusammen. Das Geld wäre ganz bestimmt auf jeden Fall verbrannt — ist ja alles übrige Geld, das ich nicht mehr zu mir nehmen konnte, auch verbrannt — der Nachbar hat also gar keinen Schaden und so habe ich mir das Geld behalten. Ich war immer der festen Meinung, das Geld gehöre mir — erst seit einigen Wochen bin ich hinterdenklich geworden. Früher habe ich nie daran gedacht, es könnte ein Unrecht sein — merkwürdig! — mir läßt es halt jetzt keine Ruhe mehr, und so möchte ich Hochwürden um Rat fragen: Kann ich mir das Geld behalten oder muß ich es zurückgeben?“

Lösung. Bei unserem Josef bewirkte einerseits das irrite Gewissen der Gedanke: Das Geld wäre so wie so zugrunde gegangen, — auf jeden Fall, also hat der Nachbar keinen größeren Schaden; andererseits wird ihn wohl die Vorstellung beunruhigt haben: Ich bin durch fremdes Geld reicher geworden. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß jener Gedanke wirklich einen Menschen,